

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

12. November 2013

Kontaktstelle:

Abteilung Gemeinden
Tel. 031/ 633 77 82
gem.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Bürgergemeinden
- Bürgerliche Korporationen
- Unterabteilungen
- Kirchgemeinden
- Schwellenkorporationen
- Gemeindeverbände

Information

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2); Information Nr. 2

Wie in der BSIG vom 22.02.2013¹ angekündigt, erhalten die Gemeinden periodische Informationen über spezifische Punkte bezüglich der Einführung von HRM2. Mit den nachfolgenden Themen wollen wir die Gemeinden auf die nötige Ressourcenplanung und Vorarbeiten sensibilisieren sowie explizit auf Art. 85a Gemeindeverordnung (Übertragung von Verwaltungsvermögen) hinweisen. Zu beachten gilt es zudem unter dem Thema „Schulung/Ausbildung“ die Frist zur Anmeldung von E-Learning.



1. Übertragung von Verwaltungsvermögen; Art. 85a Gemeindeverordnung (GV)

Art. 85a GV regelt das Vorgehen, wenn bei der Übertragung einer Gemeindeaufgabe an eine selbständige Trägerschaft, welche von der Gemeinde errichtet wird bzw. an welcher sie beteiligt ist, Vermögenswerte aus dem Verwaltungsvermögen übergehen und anlässlich der Übertragung aus betriebswirtschaftlichen Gründen neu bewertet werden müssen. Gilt diese Aufgabe nach wie vor als Gemeindeaufgabe und kann jederzeit an die Gemeinde zurückfallen, soll der Erlös aufgrund der erfolgten Aufwertung bei der Übertragung nicht zu kosmetischen Verbesserungen der Finanzlage der Gemeinde verwendet werden. Es wird deshalb vorgeschrieben, im Rahmen der Aufwertung bei der Übertragung besondere Spezialfinanzierungen (SF) zu bilden.

Unter HRM1 (NPM) ist eine Entnahme aus dieser SF nur im Rahmen der Rücknahme der Aufgabe bzw. des Verkaufs zulässig. Dies führte zur Bildung von stillen Reserven auf „Ewigkeiten“ und nach einer gewissen Zeit der Übertragung zu einem Missverhältnis des Betrags der SF zum tatsächlichen Wert der übertragenen Anlagen (z.B. Wasserleitung), welche an Wert verlieren, still gelegt werden, etc.

Unter HRM2 werden in Absatz 5 von Art. 85a GV die Entnahmen aus diesen SF erweitert. Diese Neuregelungen tragen einerseits dem Anliegen Rechnung, dass der normale und übliche Wertverlust der übertragenen Vermögenswerte in der Buchhaltung zum Ausdruck kommen soll, andererseits, dass die Rechnung nicht einfach eine kosmetische Aufbesserung erfahren soll.

Bei sämtlichen dieser SF, welche *nicht gebührenfinanzierte* Aufgaben betreffen, ist nach einer Sperrfrist von fünf Jahren nach der Einlage mit der Entnahme zu beginnen. Dabei wird über eine Dauer von 16 Jahren ein gleich bleibender Betrag (also jährlich 6,25% bezogen auf den Anfangsbestand der jeweiligen Einlage) entnommen. Die Entnahme ist für jede einzelne Einlage separat zu berechnen (Abs. 5 Bst. d).

¹ BSIG Nr. 1/170.111/13.2

Betrifft die Entnahme SF gemäss Art. 85a GV, die *gebührenfinanziert* sind, sind zusätzlich folgende Spezialitäten zu beachten:

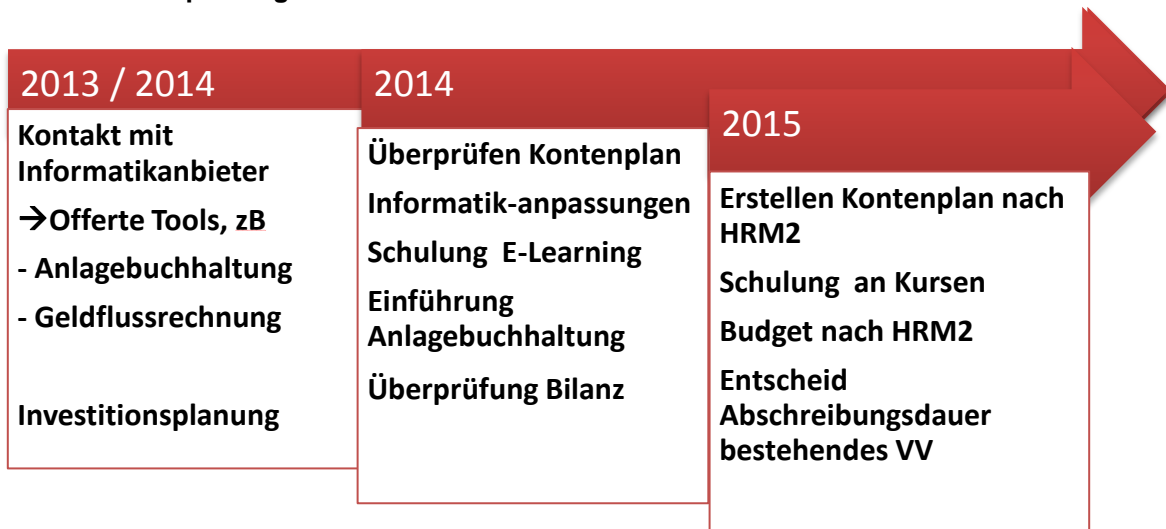
Einerseits ist für jede Aufgabenart eine einzelne SF zu führen und andererseits darf bei den Bereichen Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung die Entnahme ausschliesslich den Gebührenpflichtigen zu Gute kommen. Was heisst „den Gebührenpflichtigen zu Gute kommen“? Bewusst wurde eine offene Formulierung gewählt. Zu nennen sind folgende Hauptbeispiele:

- bei den übergeordneten gebührenfinanzierten Aufgaben Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erfolgt die Entnahme zu Gunsten der, ebenfalls durch das übergeordnete Recht vorgesehene, „Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich“ und kommt so den Gebührenfinanzierenden direkt zu Gute;
- bei der gebührenfinanzierten Aufgaben Abfallentsorgung besteht für die Aufgabenerfüllung ebenfalls eine entsprechende Spezialfinanzierung. Die Entnahme erfolgt zu deren Gunsten, womit ebenfalls die betreffenden Gebührenpflichtigen profitieren;
- sofern die selbständige Trägerschaft die Gebühr selber bezieht, muss die Entnahme aus der entsprechenden Spezialfinanzierung Übertragung Vermögensgegenstände Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung in der Gemeindebuchhaltung dieser Trägerschaft zu Gute kommen. Nur dann profitieren die Gebührenpflichtigen. Dies geschieht entweder mit einer entsprechenden Überweisung des Betrages an die Trägerschaft oder unter Umständen auch mit einer Verrechnung (z.B. mit dem der Gemeinde von dieser Trägerschaft geschuldeten Darlehenszins).

Die Gemeinden haben diese Entnahmen in der Bestätigung zur Jahresrechnung (Art. 46a Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, FHDV) aufzuführen.

Es wird noch einmal explizit festgehalten, dass entsprechende Entnahmen erst nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde zulässig sind². Liegt zu diesem Zeitpunkt die Einlage in die SF bereits fünf Jahre oder länger zurück, ist mit der jährlichen Entnahme im Umfang von 6.25 % zu beginnen. Besteht die SF bereits, aber weniger als fünf Jahre, verringert sich die Wartefrist entsprechend.

2. Ressourcenplanung



Die Gemeinden im Kanton Bern sind unterschiedlich gross und jede Gemeinde ist individuell organisiert - daher kann der Aufwand der benötigten Ressourcen (Informatik, Personal) nicht generell beziffert werden. Es empfiehlt sich auch für kleinere Gemeinden, ein Konzept für die Umstellung von HRM1 auf HRM2 zu erarbeiten und die nötigen personellen Ressourcen einzuplanen. Eine Checkliste steht zur Verfügung, sie ist im Internet abrufbar.

² Anwendbares Recht vor Einführung HRM2 in der Gemeinde: www.jgk.be.ch, Rubrik Gemeinden/Gemeinderecht/kantonales Recht/Finanzhaushaltsbestimmungen vor Einführung HRM2; vgl. auch BSIG Nr. 1/170.111/13.2 Bst. b).

3. Vorbereitungsarbeiten

Wir empfehlen den Gemeinden, die **Aktivseite der Bilanz** bereits jetzt zu prüfen und die Bewertung des Finanzvermögens nach den Bestimmungen der Gemeindeverordnung, Anhang I, vorzubereiten. Eine allfällige Aufwertung wird in die **Neubewertungsreserve** verbucht. Diese kann nur unter bestimmten Voraussetzungen aufgelöst werden: bei einem Verlust oder einer Veräusserung von Finanzvermögen, bei der Überführung in die Schwankungsreserve nach einer Wartefrist von 5 Jahren respektive dann linear während den nächsten 5 Jahren. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind in den Übergangsbestimmungen 3 der Gemeindeverordnung zu finden³.

Ebenfalls empfiehlt das AGR den Gemeinden zu prüfen, welche Abschreibungsdauer des bestehenden **Verwaltungsvermögens** zu wählen ist unter Berücksichtigung der geplanten zukünftigen Investitionen und deren Abschreibungsbedarf. Mit der Einführung von HRM2 soll weiterhin eine genügende Selbstfinanzierung gewährleistet sein.

Im Kanton Bern werden die Gemeinden das bestehende Verwaltungsvermögen nicht neu bewerten, sondern es wird in ein Bilanzkonto überführt und über die gewählte Abschreibungsdauer zwischen 8-16 Jahren linear abgeschrieben. Vom bestehenden Verwaltungsvermögen abgezogen werden Darlehen und Beteiligungen, die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser und die Anlagen im Bau. Das bestehende Verwaltungsvermögen Wasser und Abwasser wird ab Einführung von HRM2 mit dem Betrag abgeschrieben, der im Jahr zuvor in die Spezialfinanzierung eingelegt wurde⁴.

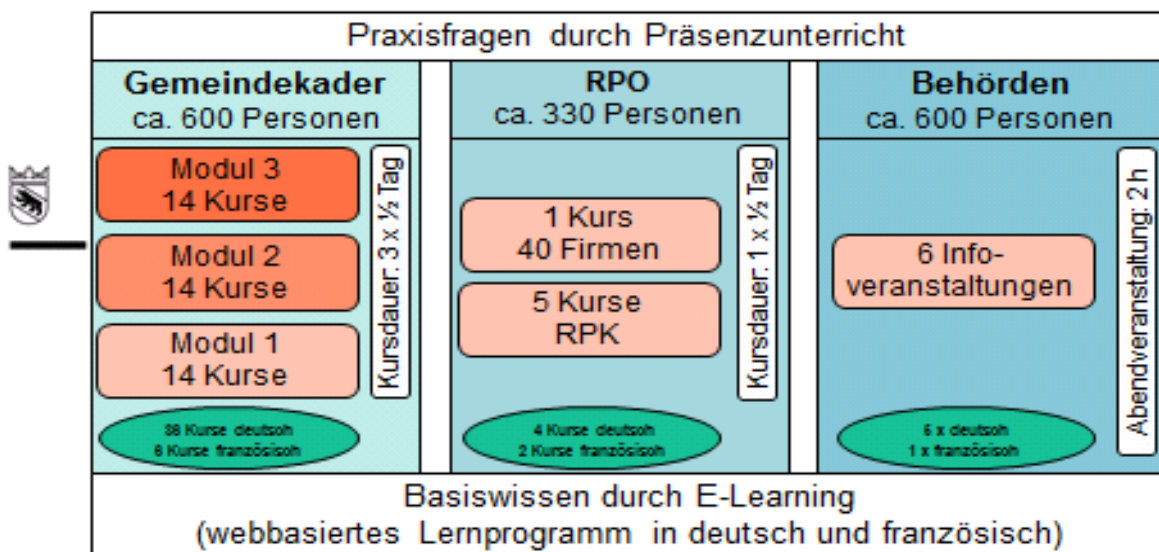
4. Schulung

Die Schulung der **Gemeindekader** der Einwohnergemeinden erfolgt kostenlos. Sie ist in zwei Teile gegliedert: Der **Theorieteil** wird mittels E-Learning (Electronic Learning) angeboten. Je Gemeinde können bis zu zwei Teilnehmer angemeldet werden. Der Kurs ist in vier Module gegliedert und kann bequem zur frei gewählten Zeit absolviert werden. Er ist Bedingung für die Teilnahme an den Präsenzkursen. Diese finden praxisbezogen an drei Halbtagen in Bern statt. Die Kursadministration erfolgt durch das **bwd** (Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung, Wankdorf, Bern). Das Kursangebot wird in deutsch und französisch verfügbar sein.

Aus Kapazitätsgründen - es werden allein für Gemeindekader 42 Kurse für 600 Teilnehmende durchgeführt – werden wir in einem ersten Schritt maximal 2 Personen pro Gemeinde schulen können. Sicher werden später nochmals Kurse angeboten werden. Wichtig ist, dass in allen Gemeinden eine oder zwei Kadermitarbeitende das nötige Wissen mitbringen. **Priorität** haben diejenigen Körperschaften, welche HRM2 im Jahr 2016 einführen werden.

Kanton Bern

HRM2: Ausbildung



RPO = Rechnungsprüfungsorgane

³ vgl. detaillierte Ausführungen im KPG Finanzbulletin 2/2013, Pkt. 2a, ii, www.igk.be.ch, Rubrik Gemeinden/Gemeindefinanzen/HRM2/Mehr zum Thema

⁴ vgl. KPG Finanzbulletin 2/2013, Pkt. 3a

Momentan klären wir zudem die Möglichkeit ab, E-Learning einem weiteren Personenkreis zur Verfügung zu stellen, zum Beispiel Behördenmitglieder oder weiteren Angestellten der Gemeinde.

Für die Zuteilung des E-Learning-Programms bitten wir die Gemeinden, das beigelegte Formular auszufüllen. Es dürfen nur persönliche Mail-Adressen eingereicht werden. Die Adressaten erhalten dann rechtzeitig den Link für den Einstieg in das Programm und nach Abschluss eine Kursbestätigung.

Die E-Learning-Kurse finden ab Sommer 2014 statt, die Präsenzkurse starten ab Herbst 2014, zuerst für die grossen Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnern, danach für alle restlichen Einwohnergemeinden. Die Kurse werden auf folgende Anspruchsgruppen aufgeteilt: Verwaltungsangestellte, Behördenmitglieder und RPO. Die übrigen Körperschaften werden nach den Einwohnergemeinden geschult.

Wir bitten die Gemeinden, uns das angefügte Formular **bis am 15. Februar 2014** einzureichen.

5. Informationen

Weitere Informationen zu bereits freigegebenen Hilfsmitteln, u.a. die Checkliste Ressourcenplanung sowie die Abschreibungstabelle, sind auf der Homepage des AGR aufgeschaltet unter

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeindefinanzen/projekt_hrm2.html

Anhang

Ausbildung HRM2 Grundlagen / Anmeldung für Benutzerkonto in „EasyLEARN „

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, werden ab Sommer 2014 die E-Learning Kurse für HRM2 für die Gemeindeglieder angeboten. Damit wir für alle Teilnehmenden ein Benutzerkonto einrichten können, benötigen wir von den Gemeinden die Angaben gemäss untenstehendem Talon.

Der Einführungszeitpunkt für das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 ist für die Einwohner- und Gemischten Gemeinden sowie Regionalkonferenzen verbindlich der 1. Januar 2016. Die übrigen Körperschaften, ausser den Kirchgemeinden (Jahr 2019), können HRM2 ebenfalls bereits auf diesen Termin einführen.

Wir bitten deshalb

- alle Einwohner- und Gemischten Gemeinden sowie Regionalkonferenzen und
 - alle Körperschaften, welche HRM2 gestützt auf Ziff. 1.3 resp. 1.4 der Übergangsbestimmungen der Gemeindeverordnung bereits per 1.1.2016 einführen,
- uns die Daten der Kurs-Teilnehmerinnen und Kurs-Teilnehmer bis **spätestens am 15. Februar 2014** per Post oder per Mail an die nachstehenden Adressen zukommen zu lassen.

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden, Nydegasse 11/13, 3011 Bern /
Mail: hrm2@jgk.be.ch

Für die fristgerechte Meldung danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Amt für Gemeinden und Raumordnung

✂ -----
Bitte maximal 2 Teilnehmende pro Gemeinde

Name der Körperschaft.....

Anmeldung Nr. 1

Name:

Vorname: Funktion:

Mailadresse:
(bitte personalisierte Mailadresse, z.B. hans.muster@testwil.ch; nicht geeignet ist: info@testwil.ch)

Telefonnummer:

Anmeldung Nr. 2

Name:

Vorname: Funktion:

Mailadresse:
(bitte personalisierte Mailadresse, z.B. hans.muster@testwil.ch; nicht geeignet ist: info@testwil.ch)

Telefonnummer: